

SATZUNG

Pferdefreunde am Riedbach-Petterweil
Heitzhöfer Straße 1a
61184 Karben-Petterweil

Tel. (06039) 48 60 44
Fax (06039) 48 60 45

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Pferdefreunde am Riedbach-Petterweil mit dem Sitz in Karben-Petterweil und soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Frankfurt a.M. eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V. ".

Der Verein ist über den Kreisreiterbund Wetterau Mitglied des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Frankfurt a. M. und Umgebung e.V. von 1841 "Gnadenhof Nieder-Mockstadt", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in seiner Region. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen durch Ausübung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports;
2. die Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterband;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können angehören

1. Persönliche Mitglieder;
2. Sondermitglieder;
3. Fördermitglieder;
4. Ehrenmitglieder.

Persönliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Fördermitglieder sind Angehörige eines Persönlichen (aktiven) Mitgliedes.

Sondermitglieder können nur Vereine, juristische Personen oder Firmen sein.

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über Anträge Persönlicher Mitglieder, Sondermitglieder und Fördermitglieder entscheiden der Vorstand und der Beirat.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen/Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Hessischen Reit- und Fahrverbandes und der FN.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung einzuhalten; die vom Vorstand und vom Beirat beschlossenen Beiträge bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zu zahlen.
2. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und
3. keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands und des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand und dem Beirat oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung und in der Beiratssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von dem Vorstand und dem Beirat festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. der Repräsentationsausschuss;
4. die Mitgliederversammlung;

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung, gemeinsam mit dem Beirat, über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Festsetzung, gemeinsam mit dem Beirat, der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet mindestens die Hälfte aller Sitzungen wahrzunehmen; Ausnahmen sind wichtige Gründe.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 11 Die Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Vorstandes nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens ein Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat folgenden Aufgaben:

1. Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
3. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 250,- EUR beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
5. Gemeinsam mit dem Vorstand setzt der Beirat die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags fest.

Mindestens einmal im halben Jahr soll Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per Fax mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beiratsmitglieder sind dazu berechtigt, die Einberufung des Beirats schriftlich vom Vorstand zu verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder dazu berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die erschienenen Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder bestimmen zu Beginn der Beiratssitzungen den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Pressewart;
2. dem Jugendwart;
3. dem Sportwart;
4. dem Frauenwart.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, d. h. für die Darstellung des Vereins nach innen und nach außen. Seine Aufgaben umfassen die Bereiche der Werbung, der Presseberichte und der Mitgliederinformation.

Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend, pflegt den Kontakt mit den Eltern und ist für die Überwachung und Betreuung der Jugend im Vereinsleben als auch im Leistungssport zuständig.

Der Sportwart stellt Übungs- und Wettkampfpläne auf, veranlasst und motiviert Mitglieder zur Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen und ist zuständig für die Überwachung und Koordination des gesamten Sportbetriebes.

Der Frauenwart vertritt die weiblichen Mitglieder des Vereins und deren Interessen.

Der Ausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder, einschließlich der Vorstands- und Beiratsmitglieder.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
4. Wahl des Pressewarts, des Jugendwarts, des Sportwarts und des Frauenwarts;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die

Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §14, 15, 16, 17 und 18 entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein Frankfurt a.M. und Umgebung e.V. "Gnadenhof Nieder-Mockstadt", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Dezember 2004 errichtet und wurde am 19.03.2005, 23.04.2005 und 08.06.2005 geändert.

Gründungsmitglieder:

Christine Graf

Diana Heß

Heike Heß

Sandra Lorenz

Tina Meyer

Ines Navarro

Nicole Reuther-Hornung

Michaela Ruhl

Anja Sell